

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 1. Juli 2011)

Auf Seite 95, Artikel 9 Buchstabe b:

anstatt: „... und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Buchstaben f und g erfüllt hat.“

muss es heißen: „... und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Buchstaben g und h erfüllt hat.“
